

Werkhofstrasse 33  
4503 Solothurn  
Telefon +41 (0)32 627 71 12  
medien.mail@kapo.so.ch  
www.polizei.so.ch

Medienmitteilung vom 30. Juli 2018

## **Kanton Solothurn: Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot (Ausdehnung der Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2018)**

**Nach einer erneuten Lagebeurteilung durch verschiedene kantonale Ämter hat sich auch der Kanton Solothurn dazu entschlossen, das bereits verfügte Feuerwerksverbot auszudehnen. Ab sofort und bis auf Widerruf darf im ganzen Kanton Solothurn kein Feuerwerk abgebrannt werden, auch nicht im Siedlungsgebiet. Das bereits verfügte Feuerverbot bleibt unverändert bestehen.**

Gemäss MeteoSchweiz erreicht die Schweiz in den kommenden Tagen eine Hitzewelle mit Temperaturen deutlich über 30 Grad. Mit ergiebigen und flächendeckenden Niederschlägen ist nicht zu rechnen, wodurch sich die Brandgefahr nochmals erhöht hat. Nach einer erneuten Lagebeurteilung durch verschiedene kantonale Ämter erlässt der Kommandant der Kantonspolizei Solothurn in Ergänzung zur Verfügung vom 26. Juli 2018 ab sofort ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot. Es gilt:

**Das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerk ist im ganzen Kanton Solothurn ab sofort verboten, auch im Siedlungsgebiet. Ausgenommen davon sind die bewilligungspflichtigen Feuerwerke, welche mit Auflagen der Polizei Kanton Solothurn versehen sind.**

### **Feuerverbot bleibt unverändert bestehen**



Das am 26. Juli 2018 erlassene Feuerverbot bleibt unverändert bestehen. Demzufolge ist es weiterhin strikte verboten, im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern ein Feuer zu entfachen.

Unter Einhaltung entsprechender Vorsichtsmassnahmen (Feuer nie unbeaufsichtigt lassen, Funkenwurf beachten, Löschmittel bereit halten usw.) ist es nach wie vor erlaubt, zu Hause mit einem Gas-, Elektro-, Holzkohle oder Einweggrill, im Cheminée oder einer Feuerschale zu grillieren.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einem Brand kommen, muss unverzüglich via Telefon 118 oder 112 die Feuerwehr alarmiert werden.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht der Bevölkerung die Abteilung Katastrophenvorsorge (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton Solothurn) telefonisch von 8 bis 19 Uhr (auch am Wochenende) zur Verfügung:

Telefon: 062 311 94 61  
E-Mail: [kav@vd.so.ch](mailto:kav@vd.so.ch)  
[www.kav.so.ch](http://www.kav.so.ch)

Für Rückfragen: Bruno Gribi, Kommunikation und Medien, Telefon 032 627 71 12, [medien.mail@kapo.so.ch](mailto:medien.mail@kapo.so.ch)  
Medienmeldungen unter [www.polizei.so.ch](http://www.polizei.so.ch), Bild/er mit Quellenangabe zur Veröffentlichung frei.  
Folgen Sie uns auch auf  

## **Feuerverbot und Feuerwerksverbot im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern infolge akuter Trockenheit**

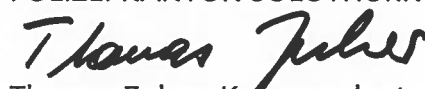
Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt - aufgrund anhaltender Trockenheit - und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39 bis und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und § 60 Absatz 1 i.V. mit § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Im Kanton Solothurn ist es verboten, im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern ein Feuer zu entfachen oder Feuerwerk abzubrennen.
2. Das Abbrennen von Feuerwerk ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 Meter zum Wald und zu trockenen Feldern zulässig. Für Grossfeuerwerke der Kategorie F 4 (bewilligungspflichtig) gelten ab sofort individuelle Auflagen der Polizei Kanton Solothurn.
3. Das Entfachen von Höhen- und 1. August-Feuern sowie das Anzünden von Himmelslaternen ist überall verboten, unabhängig vom Abstand zum Wald.
4. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist grundsätzlich verboten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden auf Antrag der Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Busse von 30 bis 400 Franken bestraft. Vorbehalten sind weitere eidgenössische und kantonale Straftatbestände.

Solothurn, 26. Juli 2018

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### Kopie per mail an:

Departementssekretariate

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)

KFS/AMB

SGV/ Kant. Feuerwehrinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien

## Feuerverbot im Wald, am Waldrand und an Fluss- / Seeufern Ausdehnung des Feuerwerkverbots

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt in Ergänzung zur Verfügung vom 26. Juli 2018 - aufgrund anhaltender Trockenheit sowie der grossen Hitze - und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, gestützt auf § 39<sup>bis</sup> und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und § 60 Absatz 1 i.V. mit § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung "Feuerverbot und Feuerwerksverbot im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern infolge akuter Trockenheit" vom 26. Juli 2018.
2. Im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern ist es im Kanton Solothurn verboten, ein Feuer zu entfachen.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Kanton Solothurn verboten (ersetzt Ziffer 2 der Verfügung vom 26.07.2018).
4. Ausgenommen vom Verbot in Ziffer 3 sind die bewilligungspflichtigen Feuerwerke, welche mit Auflagen der Polizei Kanton Solothurn versehen sind.
5. Das Entfachen von Höhen- und 1. August-Feuern sowie das Anzünden von Himmelslaternen ist überall verboten, unabhängig vom Abstand zum Wald.
6. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist grundsätzlich verboten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden auf Antrag der Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Busse von 30 bis 400 Franken bestraft. Vorbehalten sind weitere eidgenössische und kantonale Straftatbestände.

Solothurn, 30. Juli 2018

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### Kopie per mail an:

Departementssekretariate

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)

KFS/AMB

SGV/ Kant. Feuerwehrinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien